Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg • Am Teich 1

www.bh-rohrbach.gv.at

Geschäftszeichen:
BHROSich-2025-90340/1-PE

An das
Marktgemeindeamt
Sarleinsbach
Marktplatz 4
4152 Sarleinsbach

Bearbeiter/-in: Mag. Philipp Eibensteiner
Tel: (+43 7289) 88 51-69540
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 17.03.2025

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, mit der der Bürgermeister der Gemeinde Sarleinsbach zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt wird.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Passgesetzes 1992, BGBI. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/2021, wird verordnet:

§ 1. Anträge von Personen, die in der Gemeinde Sarleinsbach einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) haben, auf Ausstellung, Änderung oder Ergänzung eines gewöhnlichen Reisepasses können beim Bürgermeister eingebracht werden.

§ 2. Der Bürgermeister hat den Antrag unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach weiterzuleiten.

§ 3. Der Bürgermeister ist ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu lassen. Weiters bei Minderjährigen sowie nicht eigenberechtigten Personen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen und dessen Unterschrift mit Dienstsiegel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 4. Der Bürgermeister ist ermächtigt die Originalurkunden einzusehen und nur mehr in Kopie vorzulegen.

§ 5. Die §§ 1 bis 4 gelten auch für Anträge auf Ausstellung eines österreichischen Personalausweises.

§ 6. Der Bürgermeister ist berechtigt, Papillarlinienabdrücke abzunehmen und diese online der Passbehörde zur Verfügung zu stellen (Verwendung des Passantragszwischenspeichers).

§ 7. Der Bürgermeister **kann** bisher im Besitz des/der Antragsteller/s/in befindliche Reisepässe/ Personalausweise entwerten (falls der Kunde während der Produktionszeit kein Dokument benötigt). Die Entwertung ist durch Anbringen einer UNGÜLTIG-Stampiglie auf den vorderen Seiten, sowie Lochen der Passseiten, ersichtlich zu machen und die Erledigung in **Kopie** dem Passantrag anzuschließen.

§ 8. Der Bürgermeister erhält einen eingeschränkten Zugang zum Identitätsdokumentenregister und unterliegt daher den Bestimmungen des Datenschutzes im Sinne des § 22a Passgesetz 1992 idgF.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2025 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Philipp Eibensteiner

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg • Am Teich 1

www.bh-rohrbach.gv.at

Geschäftszeichen:
BHROSich-2025-90340/2-PE

Bearbeiter/-in: Mag. Philipp Eibensteiner
Tel: (+43 7289) 88 51-69540
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

An das
Marktgemeindeamt
Sarleinsbach
Marktplatz 4
4152 Sarleinsbach

Rohrbach-Berg, 17.03.2025

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, mit der der Bürgermeister der Gemeinde Atzesberg zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen ermächtigt wird.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Passgesetzes 1992, BGBI. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 123/2021, wird verordnet:

§ 1. Anträge von Personen, die in der Gemeinde Atzesberg einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) haben, auf Ausstellung, Änderung oder Ergänzung eines gewöhnlichen Reisepasses können beim Bürgermeister eingebracht werden.

§ 2. Der Bürgermeister hat den Antrag unverzüglich an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach weiterzuleiten.

§ 3. Der Bürgermeister ist ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu lassen. Weiters bei Minderjährigen sowie nicht eigenberechtigten Personen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen und dessen Unterschrift mit Dienstsiegel und Unterschrift zu bestätigen.

§ 4. Der Bürgermeister ist ermächtigt die Originalurkunden einzusehen und nur mehr in Kopie vorzulegen.

§ 5. Die §§ 1 bis 4 gelten auch für Anträge auf Ausstellung eines österreichischen Personalausweises.

§ 6. Der Bürgermeister ist berechtigt, Papillarlinienabdrücke abzunehmen und diese online der Passbehörde zur Verfügung zu stellen (Verwendung des Passantragszwischenspeichers).

§ 7. Der Bürgermeister **kann** bisher im Besitz des/der Antragsteller/s/in befindliche Reisepässe/ Personalausweise entwerten (falls der Kunde während der Produktionszeit kein Dokument benötigt). Die Entwertung ist durch Anbringen einer UNGÜLTIG-Stampiglie auf den vorderen Seiten, sowie Lochen der Passseiten, ersichtlich zu machen und die Erledigung in **Kopie** dem Passantrag anzuschließen.

§ 8. Der Bürgermeister erhält einen eingeschränkten Zugang zum Identitätsdokumentenregister und unterliegt daher den Bestimmungen des Datenschutzes im Sinne des § 22a Passgesetz 1992 idgF.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2025 in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Philipp Eibensteiner

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.